

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Gattungszeichen der Wagen, Mieterschutz-Bestimmungen]

[urn:nbn:de:bsz:31-252424](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252424)

Gattungszeichen der Wagen

Salon	=	Salonw.			
Schlaf	=	Schlafw.			
A	=	Abteilw.	I RI, 2 und 3 Achsen		
AA	=	"	I RI, 4 A		
AB	=	"	I/II RI, 2 und 3 A		
ABB	=	"	I/II RI, 4 A		
B	=	"	II RI, 2 und 3 A		
BB	=	"	II RI, 4 A		
ABC	=	"	I/II/III RI, 2 und 3 A		
ABCC	=	"	I/II/III RI, 4 A		
BC	=	"	II/III RI, 2 und 3 A		
BCC	=	"	II/III RI, 4 A		
C	=	"	III RI, 2 und 3 A		
CC	=	"	III RI, 4 A		
Ai	=	Durchgangsw.	I RI, 2 und 3 A und mittl. Durchgang		
Aü	=	"	I RI, 4 A		
ABi	=	"	I/II RI, 2 " 3 A und mittl. Durchgang		
ABBi	=	"	I/II RI, 4 A		
ABBiü	=	"	I/II RI, 4 A seitl. Durchg., Faltenbalg		
ABCCi	=	"	I/II/III RI, 4 A mittl.		
ABCCü	=	"	I/II/III RI, 4 A seitl. Durchg., Faltenbalg		
Bi	=	"	II RI, 2 und 3 A mittl.	"	
BBi	=	"	II RI, 4 A	"	
BGi	=	"	II/III RI, 2 " 3 A " "	"	
BCCi	=	"	II/III RI, 4 A " "	"	
Gi	=	"	III RI, 2 " 3 A " "	"	
CCi	=	"	III RI, 4 A " "	"	
CCü	=	"	III RI, 4 A seitl.	"	Faltenbalg
CB	=	"	III RI, mit Gepäcftabt.		
CBPost	=	"	III RI, mit Gepäcft- und Postabt.		
Pi	=	Gepäckwagen mit Durchgang			
PiPost	=	Gepäckw. mit Durchg. und Postabt.			
CPost	=	Abteilw. III RI mit Postabt.			
P	=	Gepäckw. mit 2 und 3 A			
PP	=	"	4 A		
PPü	=	Gepäckw. mit 4 A und Faltenbälge			
PPost	=	" " 2 und 3 Achsen und Postabt.			
PPPost	=	" " 4 " " "			
GZ	=	Gefangenentw.			
Be	=	bedeckte Viehwagen mit Lattenwänden und zwei Böden			
Ben	=	desgl. mit Luftbremse oder -leitung			
G	=	zwei- oder dreiachsige bedeckte Güterwagen mit weniger als 15, aber mindestens 10 t Ladegewicht.			
Gm	=	desgl. mit mindestens 15 t aber weniger als 20 t Ladegewicht			
N	=	bedeckte Güterwagen mit Luftbremse oder -leitung. Ladegewicht wie bei G			
Nm	=	bedeckte Güterwagen mit Luftbremse oder -leitung. Ladegewicht wie bei Gm			
Ni	=	bedeckte Güterwagen mit Luftbremse oder -leitung und mindestens 24 qm Ladefläche. Ladegewicht wie bei G			
Gi	=	großräumiger bedeckter 10-t-Güterwagen mit mindestens 42 qm Ladefläche			

Gml	=	desgl. mit 15 t Ladegewicht
Gl.h.D	=	großräumiger bedeckter 10t-Güterwagen mit hohem Dach und mindestens 24 qm Labefläche
Gml.h.D	=	desgl., aber 15 t Ladegewicht
R&Km	=	Kalk- und Salzwagen mit Satteldach und Deckklappen. 10 bezw. 15 t Ladegewicht
Dc	=	Koks Wagen, 10 t Ladegewicht
Dcm	=	15 t
Dw	=	Kohlenwagen, zwei und dreiachsig mit weniger als 10 t Ladegewicht und mehr als 0,40 m Wandhöhe
Df	=	Kohlenwagen mit weniger als 15 t Ladegewicht und mehr als 0,40 m Wandhöhe. Die Kopfwände sind um einen oberen Zapfen drehbar und gestatten dadurch ein Abfürzen der Ladung auf Rippvorrichtung
Dq	=	Kohlenwag. mit aushebbar. Kopfwand. Ladegewicht wie Df
Dmf	=	Kohlenwagen mit 15 t Ladegewicht. Sonst wie bei Df
Dm	=	Kohlenwagen mit 15 t Ladegewicht
Dmm	=	Kohlenwagen mit 20 t Ladegewicht
Dmmf	=	desgl. Sonst wie bei Df
D(u)	=	offener Wagen, unbrauchbar für militärische Fahrzeuge
Dcl	=	großräumiger offener 10t-Wagen, auch Koks Wagen, mindestens 9 m Ladelänge, Wandhöhe 1,30—1,90 m
Dcmf	=	desgl. mit 15 t Ladegewicht
Dmmf	=	Großräumiger offener 20t-Wagen, auch Kohlenwagen Wandhöhe 1,44 m
DDq	=	Großräumiger offener Wagen, vierachsig, Wandhöhe über 0,40 m Stirnwände aushebbar
R	=	Großräumiger offener 10t-Wagen von mindestens 9,9 m Ladelänge, 0,40 m hohen Seitenwänden und langen hölzernen Rungen
Rm	=	desgl. 15 t Ladegewicht
Rmm	=	desgl. dreiachsig und 20 t Ladegewicht
Sml 13 m	=	langer offener zweiachsiger Güterwagen mit eisernen Rungen (Schienenwagen) und 15 t Ladegewicht
SS	=	desgl. vier- oder mehrachsig mit oder ohne eisernen Rungen und mit oder ohne 0,40 m hohen Seitenwänden. Ladegewicht weniger als 30 t. Ladelänge bis 12 m
SSml	=	desgl. Ladegewicht mindeft. 30 t, Ladelänge mehr als 12 m
Sl,Sml,Smmf	=	langer offen. zwei- oder dreiachsiger Wagen (Schienenwagen), mindestens 9 m lang, mit oder ohne eisernen Rungen und mit oder ohne 0,40 m hohe Seitenwänden oder ohne Seitenwände und Rungen. Ladegewicht 10, 15, bezw. 20 t
S,Sml,Smm	=	Schienenwagen, weniger als 9 m lang. Sonst wie bei Sl,Sml,Smmf
Hrz	=	Holzwagen mit eisernen Seitenrungen und Zinken auf den Drehsehemeln. Einzel und paarweise verwendbar Ladegewicht 10 t
Hrmz	=	desgl. Ladegewicht mindestens 15 t und weniger als 20 t
H	=	Holzwagen, 10t Ladegewicht, nur paarweise verwendbar
Hm	=	Holzwagen, 15 bis 18t Ladegewicht, nur paarweise verwendbar
Aw(u)	=	Arbeitswagen, Ladegewicht weniger wie 10 t, sonst wie D(u)
A u. Am	=	Arbeitswagen, Ladegewicht 10 bezw. 15 t.
Amf	=	Arbeitswagen (Talbot) 15 t Ladegewicht, Seitenklappen.

Wer unten wohnt, muß der Oberen
Gerampel leiden. Sprichwort.

Mieterschutz bei Kündigung und Mietsteigerung nach den neuen Bundesratsverordnungen.

Die neue Bundesratsverordnung zum Schutz der Mieter vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. Seite 1140) unterscheidet je nach der Größe des Wohnungsmangels einen ordentlichen und einen außerordentlichen Mieterschutz. Der ordentliche Mieterschutz ist mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in allen Bezirken ohne weiteres in Kraft getreten, in denen einem Mieteinigungsamt oder einer anderen ihm entsprechenden Stelle schon die Befugnisse aus der alten Mieterschutzverordnung von 1917 übertragen waren.

Der außerordentliche Mieterschutz dagegen muß von der Landeszentralbehörde, in Baden dem Ministerium des Innern, in jedem einzelnen Notstandsbezirk besonders verliehen oder angeordnet werden.

1. Der ordentliche Mieterschutz.

Der ordentliche Mieterschutz ist nach dem Wortlaut des § 2 der B.R.V. nur gegen Kündigung gewährt. Von Mietsteigerung ist nicht die Rede. Das erklärt sich aus folgender Ermägung, deren Kenntnis für die Mieter von großer Wichtigkeit ist: Der Mieter braucht nämlich auf Mietsteigerungen, die nicht mit einer Kündigung verbunden werden, nicht einzugehen. Will der Vermieter eine Mietsteigerung durchsetzen, so muß er immer kündigen. Die Steigerung kann immer nur auf denjenigen Zeitpunkt erfolgen, auf welchen bei Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Hat der Vermieter gesteigert, ohne ausdrücklich für den Fall der Nichtannahme der Steigerung zu kündigen, und nimmt der Mieter die Steigerung nicht an, so ist damit die Steigerung vollständig wirkungslos geworden. Eine Anrufung des Einigungsamts ist gar nicht mehr erforderlich. Es empfiehlt sich aber, daß der Mieter dem Vermieter die Ablehnung der Steigerung ausdrücklich kundgibt, damit nicht sein Schweigen als Annahme gedeutet werden kann. Die vorstehenden Grundzüge sind klar und deutlich ausgesprochen in der amtlichen Begründung der B.R.V.

Wenn nun der Vermieter dem Mieter gekündigt hat, sei es um eine Mietsteigerung durchzusetzen, sei es aus irgend einem anderen Grund, dann kann der Mieter das Mieteinigungsamt anrufen. Das Mieteinigungsamt als Spruchbehörde entscheidet dann endgültig und unanfechtbar über die Gültigkeit der Kündigung. Und nun kommt das Wichtigste: Das Einigungsamt entscheidet hierbei nach billigem Ermessen, d. h. es ist bei der Entscheidung weder an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, noch an irgend ein anderes Gesetz gebunden. Es kann also eine nach bürgerlichem Recht durchaus wirksame Kündigung aus sozialen Gründen für unwirksam erklären. Dabei hat es alle Umstände des Falles gegen einander abzuwägen, die Lage des Wohnungsmarktes, die Schwierigkeiten eines Umzugs, die Erhöhung sämtlicher Preise, Krankheit des Mieters oder Vermie-

ters, Kriegsdienst eines der Beteiligten, die beiderseitige Vermögenslage, die Zahl der Kinder usw. Daraus ergibt sich, daß das Einigungsamt eine Kündigung nur beim Vorliegen wichtiger Gründe als wirksam anerkennen wird.

Der Antrag des Mieters, eine Kündigung für unwirksam zu erklären, kann zu Protokoll des Einigungsamts oder schriftlich oder telegraphisch gestellt werden; Mietverträge und Briefe sind beizufügen. Der Antrag muß aber — und das wird leider von Mietern sehr oft übersehen — „unverzüglich“ gestellt werden, nachdem die Kündigung dem Mieter zugegangen ist. Die Einigungsämter haben diese Vorschrift stets weitherzig ausgelegt. Man wird also dem Mieter eine gewisse — wenn auch kurz zu bemessende — Überlegungsfrist zubilligen müssen. Er muß Zeit haben, sich über die Höhe der Umzugskosten zu erkundigen, sich nach einer andern Wohnung umzusehen und u. U. sich bei einem Anwalt zu beraten.

Wenn das Einigungsamt die Kündigung nach Antrag des Mieters für unwirksam erklärt, dann kann es gleichzeitig auch das Mietverhältnis bis zur Dauer eines Jahres verlängern. Nach Ablauf des Jahres kann das Einigungsamt wieder neu anrufen werden. Das Einigungsamt kann aber bei einer solchen Verlängerung des Mietverhältnisses auch unmittelbar neugefaltend in den Mietvertrag eingreifen, indem es den Mietzins festsetzt. Wenn also die Kündigung des Vermieters eine Mietsteigerung bezweckt, dann kann das Einigungsamt die Berechtigung der Steigerung nachprüfen; die B.R.V.D. tritt nur den übermäßigen und ungerechtfertigten Mietsteigerungen entgegen. Im allgemeinen ist eine Mietsteigerung nur dann als gültig anzuerkennen, wenn der Vermieter nachweisen kann, daß die Einnahmen des Hauses nach Abzug aller Ausgaben keine angemessene Verzinsung des in dem Hause stehenden Anlagekapitals ergeben. Die Erhöhung einer im Krieg ermäßigten Miete auf die Höhe der Miete vor dem Krieg ist regelmäßig keine unzulässige Mietsteigerung.

Das Einigungsamt kann bei Verlängerung des Mietverhältnisses nicht nur den Mietzins festsetzen, es kann auch dem Mieter andere neue Verpflichtungen auferlegen, z. B. die Verpflichtung, die Haltung von Hasen oder Hunden zu unterlassen, oder einem Untermieter zu kündigen und dergleichen mehr.

II. Der außerordentliche Mieterschutz.

Die größten Mietsteigerungen pflegen nicht während der Dauer eines Mietverhältnisses, sondern bei Gelegenheit der Vermietung der Wohnung an einen neuen Mieter vorgenommen zu werden. Deshalb bestimmt § 5 B.R.V.D., daß die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten kann, daß die Vermieter von Wohnräumen (nicht Geschäftsräumen!) der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn sie eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet haben, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. Die verspätete, unrichtige oder unvollständige Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die

Gemeindebehörde, in Städten, wo ein Wohnungsamt besteht, prüft die Berechtigung der Mietsteigerung nach und kann das Einigungsamt ersuchen, den Mietzins zu ermäßigen. Bei der Vergleichung des alten und des neuen Mietzinses sind auch sog. Nebenleistungen heranzuziehen, also z. B. der Betrag einer Auszugsentschädigung, der Betrag für Treppenbeleuchtung oder ähnliches. Wichtig ist also, daß bei Neuvermietung nicht der Mieter, sondern nur die Gemeindebehörde das Einigungsamt angehen kann. Natürlich kann aber der Mieter sich bei der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) erkundigen, ob die Anzeige durch den Vermieter richtig erstattet wurde.

Endlich kann die Landeszentralbehörde bei besonders starkem Wohnungsmangel unmittelbar (also nicht durch Ermächtigung der Gemeindebehörde) anordnen, daß jede Kündigung mit Mietsteigerung rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes erfolgen darf. Der Nachdruck liegt darauf, daß dann überhaupt nicht gekündigt oder gesteigert werden kann, wenn nicht vorher das Einigungsamt die Kündigung genehmigt hat.

(Auszug aus der von Rechtsrat Dr. A m m a n n neubearbeiteten Flugschrift des Verbands der Beamten- und Lehrervereine Badens „Der Schutz der Mieter im Krieg“, welche im Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung erschienen ist.)

Organisation von Militärbehörden.

Wl. 68 v. 10. Juli 1918.

Nr. Zb. 1a Nr. 24. Die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen wurden von dem Geschäftskreis der stellb. Generalkommandos und der stellb. Intendanturen abgetrennt und einem für jedes Armeekorps einzurichtenden Versorgungsamt übertragen.

Der Vorstand des Versorgungsamts XIV. A. R. hat seine Diensträume in Karlsruhe, Akademiestraße Nr. 40.

Für den Verkehr mit den Zivilbehörden und den Versorgungsberechtigten kommen hauptsächlich folgende Abteilungen des Versorgungsamts in Betracht:

1. Die Rentenabteilung — Diensträume Akademiestraße 40.

Diese Abteilung bearbeitet alle mit der Feststellung von Versorgungsgebührrnissen der Personen der Unterklassen einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege zusammenhängenden Angelegenheiten.

2. Die Hinterbliebenenabteilung — Diensträume Kriegstraße 208.

Ihr Arbeitsgebiet umfaßt in der Hauptsache die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, die Bewilligung von Zuwendungen an Hinterbliebene und Erziehungsbeihilfen sowie die Anweisung der Gnadengebührrnisse.

3. Die Zivilversorgung- und Fürsorgeabteilung — Diensträume Akademiestraße 40.